

Qualität für das **Betreuungswesen**

Der Vormundschaftsgerichtstag setzt sich für die Entwicklung von Standards für alle Akteure des Betreuungswesens ein **Von Wolf Crefeld**

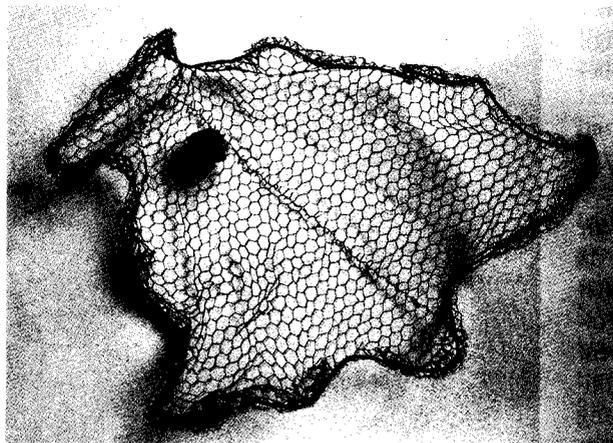
Alle zwei Jahre treffen sich rechtliche Betreuer, Richter und Rechtspfleger, Mitarbeiter der Sozialverwaltungen in Ländern und Kommunen sowie Ärzte zu einem Vormundschaftsgerichtstag. Auf dem 10. Vormundschaftsgerichtstag vom 02.-04.11.2006 in Erkner/Berlin befassten sich die 400 Teilnehmer in Plenarsitzungen und Arbeitsgruppen vor allem mit der Frage nach der »Qualität im Betreuungswesen«. Der wichtigste Parameter für Betreuungsqualität sei das Wohl der betreuten Menschen, bemerkte dazu der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Alfred Hartenbach. Doch die Frage, wie und auf welche Weise diesem Wohl am wirksamsten zu entsprechen ist, war das zentrale Thema dieses Fachkongresses. Dazu setzt sich allmählich die Erkenntnis durch, dass wissenschaftlich fundierte und »handwerklich« überzeugende Konkretisierungen für die Praxis notwendig sind. Die über 1,1 Millionen Menschen, denen ein Gericht einen Betreuer bestellt hat, müssen darauf vertrauen können, dass ihr Betreuer der ihm übertragenen Verantwortung mittels Fachkompetenz und beruflichem Geschick gerecht wird. Dazu sind Qualitätsstandards für die einzelnen Bereiche der Praxis zu definieren.

Von Qualitätsstandards noch weit entfernt

Doch das Betreuungsrecht von 1990 hat die gesellschaftliche Realität noch längst nicht überall erreicht. Nicht selten erleben Psychiatrie-Erfahrene Betreuung immer noch als Entmündigung und bei demenziell beeinträchtigten alten Menschen dient sie nicht selten der Scheinlegitimation von ungerechtfertigten Eingriffen in die persönliche Autonomie. Das gilt für die Praxis mancher Gerichte, Behörden und Gutachter, insbesondere aber auch für Betreuer und Betreuerinnen. Hier ist man von Qualitätsstandards noch weit entfernt.

Gesetze setzen sich nicht von selbst durch. Leider hat die überwiegende Zahl der Länder und Kommunen in den letzten 15 Jahren wenig infrastrukturpolitisches

Engagement entwickelt, dem Betreuungswesen in der Praxis die gebotene Geltung zu verschaffen. So entstand seither ein Wildwuchs hinsichtlich Qualifikation,



Handlungsweisen und Ausstattung der im Betreuungswesen tätigen Akteure. Derzeit hängt es im Wesentlichen von dem Engagement einzelner ab, wie gut oder wie schlecht in einer Region die Praxis der Gerichte, Behörden, Verbände und Betreuer »funktioniert«. Der 10. Vormundschaftsgerichtstag signalisierte nun den Aufbruch in die Entwicklung entsprechender Qualitätsstandards für alle Akteure des Betreuungswesens.

So arbeitet man an einem Berufsregister für die etwa 10.000 berufsmäßig tätigen Betreuer (www.bdb-qualitaetsregister.de), in das nur aufgenommen werden soll, wer bestimmte berufliche Qualifikationen vorweisen kann. Damit die Betreuertätigkeit besser kommunizierbar, dokumentierbar und überprüfbarer wird, sollen nach dem Vorbild anderer Berufe Handlungsstandards (»was ist zu tun, wenn...«) für berufstypische Problemkonstellationen entwickelt werden. An einigen Hochschulen entstehen in letzter Zeit Masterstudiengänge, die auf die Anforderungen an einen Berufsbetreuer (und auf andere mit der Anwendung sozialer Rechte verbundene Tätigkeiten) vorbereiten sollen.

Klarer Auftrag des Gesetzgebers nötig

Viele sehen in den kommunalen Betreuungsbehörden die Institution, die am ehesten in der Lage wäre, über die Funktionsfähigkeit des örtlichen Betreuungswesens zu wachen. Doch damit hier

Standards für ein örtliches Controlling möglich werden, bedarf es eines klaren Auftrags des Gesetzgebers und einer aufgabengerechten personellen Ausstattung der Behörden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung der Infrastruktur des Betreuungswesens – eventuell in einem weiteren Abschnitt des Sozialgesetzbuches IX – wird von Experten schon seit langem gefordert. Optimisten hoffen nun, dass nach Abschluss eines Evaluationsprojektes zur Betreuungspraxis, die ein

Kölner sozialwissenschaftliches Institut im Auftrag des Bundesjustizministeriums zur Zeit durchführt, der Gesetzgeber in den nächsten Jahren einen längst fälligen Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen leisten wird.

Betreuungsvereine sollen ehrenamtliche Betreuer (von denen 90% Angehörige sind) bei ihrer oft mühsamen Arbeit unterstützen. Diese Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer geschieht bisher nur vereinzelt mit überzeugenden Ergebnissen. Das liegt zum einen an der in vielen Bundesländern bisher völlig unzureichenden Finanzierung. Darüber hinaus besinnen sich viele Betreuungsvereine erst jetzt darauf, gemeinsame, die Qualität ihrer Tätigkeit sichernde Arbeitsstandards zu entwickeln.

Qualitätsstandards auch für Gutachter

Schließlich sollten auch für die Gutachter, von deren Expertise – sofern sie eine ist – die gerichtliche Bestellung eines Betreuers wesentlich abhängt, Standards gelten, wie sie zum Beispiel in der strafrechtlichen Sachverständigentätigkeit längst gelten. Die bisher vorherrschende Praxis ärztlicher Gutachter, die die Klärung der psychiatrischen Diagnose in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen, erweist sich als wenig hilfreich für die Entscheidung, die das Gericht im Betreuungsverfahren zu treffen hat. Stattdessen sollte die Betreuungsbedürftigkeit im konkreten Fall überzeugend abgeklärt werden, eine Aufgabe, die eher sozialdiagnostische Kompetenzen erfordert. So wird denn auch sehr kritisch diskutiert, wie weit dies künftig noch eine Aufgabe von Ärzten sein wird. ■■■

Ein ausführlicher Bericht erscheint zunächst unter www.vgt-ev.de. Alle Ergebnisse des 10. Vormundschaftsgerichtstages werden in der Schriftenreihe »Betreuung« veröffentlicht, die der Vormundschaftsgerichtstag im Frühjahr 2007 in Zusammenarbeit mit dem Bundesanzeiger Verlag herausgibt.